

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München
ver.di Landesbezirk Bayern
Herrn Heinz Neff
Landesfachbereich C
Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung u. Wissenschaft
Neumarkter Str. 22
81673 München

Vorab per E-Mail:
heinz.neff@verdi.de

Dr. Nikolaus Melcop
Präsident
Dr. Christian Hartl
Sprecher der Kommission
Psychotherapeut*innen in Anstellung

Telefon 0 89 / 51 55 55 - 200
Telefax 0 89 / 51 55 55 - 25
info@ptk-bayern.de

19. Juli 2024

Eingruppierung der Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen/ Fachpsychotherapeut*innen

Sehr geehrter Herr Neff,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Psychotherapeutenkammer, zu der auch alle angestellten Kolleg*innen gehören, möchten wir die Gewerkschaft ver.di und insbesondere die Tarifkommission/en im Rahmen der nächsten Tarifrunde auffordern, für eine sachgerechte Eingruppierung der neuen Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen und auch der Fachpsychotherapeut*innen tätig zu werden.

Dies erscheint uns wichtig, um die fachliche Qualifikation angemessen und fair im Vergleich mit den anderen Gesundheitsberufen abzubilden. Darüber hinaus ist es für Kliniken und andere Institutionen unverzichtbar, ein attraktives Tätigkeitsfeld für Psychotherapeut*innen zu sein. Nur so können diese eine interessante und zufriedenstellende Alternative zur Niederlassung darstellen und es kann eine (weitere) Abwanderung von erfahrenen Kolleg*innen verhindert werden.

Seit 1999 gibt es die beiden Berufsgruppen Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in. Seit 2019 gibt es nach der Reform der Psychotherapeut*innenausbildung gemäß dem grundlegend überarbeiteten Psychotherapeutengesetz¹ nun die neue Berufsgruppe Psychotherapeut*in.

Bei den Psychotherapeut*innen gemäß Psychotherapeutengesetz (in der Fassung von 2019) handelt es sich um Angehörige eines akademischen Heilberufs, ähnlich wie Humanmediziner*innen („Ärzt*innen“), Zahnärzt*innen, Apotheker*innen und Tierärzt*innen, die nach dem regulären Universitätsstudium (geregelt in einer entsprechenden Approbationsordnung) mit Abschluss Master² eine Approbationsprüfung absolviert haben und damit über die entsprechende staatliche Erlaubnis zur Heilbehandlung verfügen – ähnlich wie die zuvor genannten Berufsgruppen. Insofern ist es sachgerecht, dass diese Kolleg*innen in die Entgeltgruppe E14 eingruppiert werden. Die deutlich erweiterten Befugnisse dieser Berufsgruppen (gegenüber „normalen“ Master-Absolvent*innen, die nach der Eingruppierungssystematik des TVöD in E13 eingruppiert werden) sind vergleichbar mit denen der anderen genannten Heilberufe.

Eine entsprechende Konkretisierung in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes, die wie erwähnt der bisherigen Systematik entspricht, ist überfällig.

Dem Empfehlungsschreiben der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), diese „neue“ Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen in die Entgeltgruppe 13 einzugruppieren, widersprechen wir insofern nachdrücklich, weil wir hier eine Gleichbehandlung mit den anderen akademischen Heilberufen der Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen und Tierärzt*innen für zwingend erforderlich ansehen.

Nach der Approbation durchlaufen Psychotherapeut*innen ähnlich wie die Angehörigen der anderen akademischen Heilberufe eine fünfjährige Fachweiterbildung. Sie sind nach Abschluss dieser Fachweiterbildung – analog zu den anderen akademischen Heilberufen – in die E15 einzugruppieren. Dies entspricht der Eingruppierungssystematik des TVöD und muss nur konsequent auch für die Psychotherapeut*innen umgesetzt werden.

Nun ergibt sich noch ein besonderer weiterer Regelungsbedarf, der die Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) betrifft, die die postgraduale Psychotherapeutenausbildung gemäß dem ursprünglichen Psychotherapeutengesetz von 1998 absolviert haben. Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes hatten erst sehr spät, nämlich im Jahr 2016, eine Einordnung dieser Berufe in die Entgeltordnung vorgenommen. Entgegen den Forderungen der Fachkommission PP/KJP

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/BJNR160410019.html

² <https://www.gesetze-im-internet.de/psychthappro/BJNR044800020.html>

von ver.di nach Eingruppierung in E15 war damals festgelegt worden, dass Angehörige dieser Berufsgruppe, sofern sie auch psychotherapeutisch tätig sind, in die E14 einzuordnen sind. Diese unpassende Regelung wurde mutmaßlich getroffen, weil der bisherige bzw. „alte“ Qualifizierungsweg für PP/KJP nicht in die sonst übliche Eingruppierungssystematik für die akademischen Heilberufe passte, denn hier erfolgte nominell eine gesetzlich definierte Heilkundeausbildung, die zwingend ein bereits absolviertes universitäres bzw. Hochschulstudium mit Diplom- oder später Masterabschluss voraussetzte. Sobald, wie oben beschrieben, für die Fachpsychotherapeut*innen die E15 festgelegt wird, muss dieses auch als die richtige Eingruppierung für PP/KJP beschrieben werden, weil deren Qualifizierungsweg nach Umfang und Inhalt dem der Fachpsychotherapeut*innen nach dem Psychotherapeutengesetz von 2019 bzw. dem einer Facharztweiterbildung entspricht.

Schließlich finden sich in den bisherigen Regelungen der Eingruppierung für Psychotherapeut*innen keine Vorgaben für die Berücksichtigung von Leitungsfunktionen und auch von Verantwortungsübernahme im Rahmen der Fachweiterbildung. Hier halten wir eine Funktionszulage in Höhe von 20 % der Entgeltgruppe 15, Stufe 1, für sachgerecht.

Wir bitten Sie hiermit und möchten Sie dazu auffordern, diese Forderung in der nächsten Tarifrunde mit aufzunehmen und zu vertreten. Für vertiefende Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nikolaus Melcop
Präsident



Dr. Christian Hartl
Sprecher der Kommission
Psychotherapeut*innen in Anstellung